

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen
Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“
(KOM(2010)348/3)

erarbeitet von dem Ausschuss Europäisches Vertragsrecht

Mitglieder:

RAuN	Prof. Dr. Burghard Piltz , Gütersloh (Vorsitzender)
RA	Dr. Martin Abend , Dresden
RA	Dr. Andreas Max Haak , Düsseldorf
RA	Prof. Ingo Hauffe , Ludwigsburg
RA	Prof. Dr. Volkert Vorwerk , Karlsruhe
RAin	Dr. Heike Lörcher , Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 155.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Zivilgesetzbuches, sieht zurzeit aber die besten Chancen einer Realisierung in der Einführung eines fakultativen Europäischen Vertragsrechtsinstrumentes gemäß Option 4.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Absicht der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments, ein Europäisches Vertragsrechtsinstrument zu schaffen. Ein in allen europäischen Mitgliedstaaten in gleicher Weise anwendbares Vertragsrecht wird den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Rechtsberatung innerhalb der Europäischen Union – aber auch mit erheblicher Außenwirkung – vereinfachen. Deswegen hat die Bundesrechtsanwaltskammer sich bereits in früheren Stellungnahmen¹ für die Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts ausgesprochen.

I. Welche rechtliche Form sollte ein Europäisches Vertragsrechtsinstrument haben (Grünbuch Abschnitt 4.1)?

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet die Schaffung einer fakultativen 28. Rechtsordnung in Form einer Verordnung. Eine solche Verordnung ermöglicht es Rechtsanwälten sehr viel einfacher als bisher, in der grenzüberschreitenden Vertragsgestaltung zu beraten. Dies gilt sowohl für grenzüberschreitende Verträge als auch für die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Produkte, die in mehreren oder allen europäischen Mitgliedstaaten angeboten werden sollen. Ein solches fakultatives Europäisches Vertragsrechtsinstrument wäre in allen europäischen Sprachen verfügbar und nach europäischen Maßstäben einheitlich auszulegen. Deshalb ist absehbar, dass es entscheidend zum Abbau von Handelshemmnissen im Binnenmarkt beitragen wird. Aus anwaltlicher Sicht erweitert sich damit zugleich der Wirkungskreis aller Kolleginnen und Kollegen.

¹ Stellungnahmen der BRAK zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher (BRAK-Stellungnahme Nr. **18/2010**), Grünbuch der Europäischen Kommission der Europäischen Gemeinschaft „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ (BRAK-Stellungnahme Nr. **14/2007**), Initiative der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts (BRAK-Stellungnahme Nr. **13/2006**).

Durch eine fakultative 28. Rechtsordnung wird dem Rechtsanwender eine höhere Rechtssicherheit geboten. Sie führt langfristig zu einer Senkung der Transaktionskosten: Auch kleinere und mittlere Unternehmen sowie kleinere und mittlere Anwaltskanzleien, die sich nicht auf das Vertragsrecht einzelner weiterer Mitgliedstaaten über das Recht des Heimatstaates hinaus spezialisieren, können auf der Grundlage des einheitlichen fakultativen Europäischen Vertragsrechtsinstruments ihre Mandanten und deren Vertragspartner beraten. Dies erleichtert den Zugang zu grenzüberschreitenden Transaktionen und reduziert die Transaktionskosten.

Die Rechtswahlmöglichkeit eröffnet den Parteien die Möglichkeit, die möglichen anwendbaren materiellen Rechtsordnungen vor der Rechtswahl zu vergleichen. Damit stünde das optionale Vertragsrechtsinstrument im Wettbewerb mit den andernfalls anwendbaren nationalen Rechten. Dies ist ein Anreiz, das fakultative Europäische Vertragsrechtsinstrument anwenderfreundlich zu gestalten. Eine fakultative 28. Rechtsordnung hat den Vorteil, dass sie die Erfordernisse der Praxis erfüllen kann und gleichzeitig die nationalen Rechtsordnungen unberührt lässt. Ein fakultatives Instrument muss gut sein, um sich im Wettbewerb mit anderen Systemen durchzusetzen. Außerdem wird es durch die Anwendung in der Praxis stetig verbessert.

Ein Europäisches Vertragsrecht in Form einer Verordnung kann auch für nicht-europäische Vertragsparteien eine interessante Rechtswahl-Option darstellen, zumal das Europäische Vertragsrecht ein die herkömmlichen Rechtsfamilien überspannendes Produkt ist.

In der EU ist die europäische Vereinheitlichung eines Rechtsgebiets bereits in anderen Bereichen erfolgt, z.B. im Gesellschaftsrecht. Dort stellt die europäische Rechtsordnung die SE als fakultative europäische Gesellschaftsform neben den nationalen Gesellschaftsformen den Rechtsanwendern zur Verfügung. Auch das Wettbewerbsrecht ist europaweit vereinheitlicht. Das gleiche gilt für das Verbraucherrecht. Deswegen ist eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts im Rahmen des Gesamtkonzeptes nur konsequent.

Ein fakultatives 28. Vertragsrecht sollte sich allerdings auf das Vertragsrecht beschränken und nicht Gebiete, die wegen der kulturellen und traditionellen Unterschiede nicht harmonisiert werden können, wie z.B. das Sachenrecht, das Erbrecht und das Familienrecht einbeziehen.

Option 1, 2, 3 und 5 des Grünbuchs werden von der Bundesrechtsanwaltskammer abgelehnt, da sie für den Rechtsanwender kein einheitliches Recht schaffen. Das Ziel des

Projektes wird nicht erreicht. Die Optionen 6 und 7 sind dagegen zurzeit zu weitgehend und auch nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Sie haben den Nachteil, dass es keinen Wettbewerb zwischen den Systemen gibt und somit eine Erprobung in der Praxis nicht stattfindet.

Wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines 28. fakultativen Vertragsrechts ist allerdings die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung. Nur sie kann die Harmonisierung absichern und eine Rechtszersplitterung durch nationale Rechtsprechung vermeiden. Deswegen muss bei der Option 4 die Zuständigkeit des EuGH zur autonomen Auslegung des fakultativen Vertragsrechtsinstruments und eine Vorlagepflicht der nationalen Gerichte bei Zweifelsfragen zur Auslegung bzw. bei einem Abweichen von Entscheidungen anderer nationaler Gerichte sichergestellt sein.

II. Welche Vertragsarten sollte das Instrument regeln (Grünbuch Abschnitt 4.2)?

Das fakultative Vertragsrechtsinstrument sollte sämtliche Vertragsarten des Schuldrechtes (mit Ausnahme familienrechtlicher und erbrechtlicher Verträge) regeln. Es sollte in einer Form vorliegen, die zum einen für Unternehmensverträge eingesetzt werden kann („B2B“). Für Allgemeine Geschäftsbedingungen ist es aber auch wichtig, dass es ein Instrument für Verbraucherverträge gibt („B2C“). Dabei muss darauf geachtet werden, nicht über Generalklauseln etc. das Verbraucherrecht auch für die Beziehungen zwischen Unternehmern anwendbar zu machen. Auch sollte nicht über die Mindeststandards der europäischen Richtlinien für Verbraucherverträge hinausgegangen werden.

Im Interesse einer echten Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung ist es wichtig, das optionale Vertragsrechtsinstrument auch für innerstaatliche Verträge zuzulassen. Dies wird z.B. sehr wichtig in Fällen, in denen sich die einzelnen Leistungen innerhalb des Binnenmarktes kaum noch örtlich zuordnen lassen. Ebenso wird auf diese Weise vermieden, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen für den nationalen und den europäischen Markt unterschiedlich gestaltet werden müssen. Für Unternehmen, die über Tochtergesellschaften europaweit Leistungen mit Tochterunternehmen in mehreren Mitgliedstaaten der EU entgegennehmen, wird die Rechtszersplitterung vermieden: denn diese Unternehmen müssten sonst in jedem Mitgliedstaat weiterhin einen Vertrag nach nationalem Recht abschließen. Das Ziel der Nutzung des Binnenmarktes als einheitlicher Markt würde beeinträchtigt.

III. Welchen sachlichen Anwendungsbereich sollte das Instrument haben (Grünbuch Abschnitt 4.3)?

Solange das Instrument als optionales Instrument zur Verfügung steht, ist die enge Auslegung geboten, da bei Fragen des Sachenrechts regelmäßig Rückwirkungen erzeugt werden, die schlecht von der Option nur zweier Vertragspartner abhängen können.

Im Interesse der Integration der EU in den Weltmarkt ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass geltenden völkerrechtlichen Instrumenten (z.B. CISG, CMR, Visby-Regeln) Geltung verbleibt.
